

**№ XXI. Gesetz**

vom 24. Dezember 1910

gegen die Verunstaltung von Stadt und Land.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags folgendes verordnet:

**Einziger Paragraph.**

Die Polizeibehörden (die Landratsämter, in den Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindevorstände) sind befugt, Steinbrüche, Schuttthalben und sonstige derartige Anlagen sowie das Anbringen von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen unter der Voraussetzung zu verbieten, daß dadurch ein Bauwerk oder Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden.

Unter der gleichen Voraussetzung können die Polizeibehörden vorschreiben, daß bereits angebrachte Reklameschilder usw. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beseitigt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Dezember 1910.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Nedde.